Aktuelle Anweisungen in der Corona-Krise

Gottesdienste

Seit 22. Juni wurde die sogenannte Maskenpflicht im Gottesdienst aufgehoben, sobald man einen Platz in der Kirche eingenommen hat.
Beim Hineingehen in die Kirche und beim Hinausgehen bleibt die Maskenpflicht aber bestehen.

Wer sich sicherer fühlt, wenn er oder sie weiterhin Mund und Nase bedeckt hält, kann selbstverständlich die Maske auch während des ganzen Gottesdienstes anlassen.

Abstände zu anderen Personen von 1,5 Meter (statt bisher 2 Meter) sind weiterhin einzuhalten.
Nun ist es auch im Mittelschiff möglich, dass zwei in einem Haushalt lebende Personen auf einem markierten Platz nebeneinander sitzen. Bitte dabei selber auf den nötigen Abstand zu den Nachbarn achten.

Um den Ausstoß von Aerosol zu reduzieren wird empfohlen, wenige Lieder gemeinsam zu singen. Dabei lebt der Gottesdienst unter anderem vom gemeinsamen Gesang. Wir versuchen, vermehrt Lieder durch Instrumentalstücke zu ersetzen oder von Sänger/innen allein oder im Wechsel mit der Gemeinde singen zu lassen.

Chorproben

Seit dem 22. Juni sind in Bayern Chorproben grundsätzlich wieder möglich. Da die Infektionsgefahr beim Singen nach wie vor erhöht ist, haben das Bayerische Wissenschafts- und das Gesundheitsministerium für die Probenarbeit ein strenges Hygienekonzept entwickelt, das auch die Grundlage für die entsprechenden diözesanen Regelungen (https://www.kirchenmusik-regensburg.de/corona.html) bildet. Die Einhaltung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Trägers des Chores, in der Regel also bei der jeweiligen Pfarrei.
Dazu gehört die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 von jedem/r Chorsänger/in zum/r anderen.

Konzerte in Kirchen
Seit 15. Juni sind in Bayern grundsätzlich wieder Konzertaufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen gestattet. Derzeit sind maximal 100 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien zulässig. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Konzerte wurden staatlich geregelt (Sie finden auch diese Regelungen auf der Homepage https://www.kirchenmusik-regensburg.de/corona.html).

Im Gegensatz zu Gottesdiensten besteht in Konzerten weiterhin auch am Platz die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Ein evtl. vorgesehener Gesangsanteil sollte wegen des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen ein Drittel des Gesamtprogramms nicht überschreiten, auf gedruckte Programme wird verzichtet.

Man muss bedenken: Die Lockerungen sind nur möglich, weil sich bisher so viele an die Schutzmaßnahmen gehalten haben und u. a. auch auf Chorproben verzichtet haben. Das Virus hat jedoch nichts von seiner Gefährlichkeit verloren. Jede Schutzmaßnahme dient den Chorsängern - unabhängig vom Lebensalter.

Beerdigungen
Für Bestattungen gelten die Vorschriften zu den Gottesdiensten im Freien. Danach dürfen an Bestattungen 200 Personen teilnehmen. Die Personen halten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind zulässig, wenn die Türen geöffnet sind.
Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab und am aufgebahrten Sarg sind nur möglich, wenn gemeinsame Berührungen desselben Gegenstandes ausgeschlossen sind.
Für das Requiem gelten die obigen kirchlichen Vorgaben für die Feier der Messe (1,5 Meter Abstand). Der Termin des Begräbnisses kann in der Presse oder in anderer Weise bekannt gegeben werden.